

AULABIE

LABOE / BV / 041 / 2016

Auszug § 28 GO

GO - Kommentar § 28

Nr. 26

Die Regelung gilt nur für die hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städte. Sie will der Gemeindevertretung die Zuständigkeit für die Festlegung der Grundsätze des bei der Kontrolle der Gemeindeverwaltung anzuwendenden Berichtswesens vorbehalten. Der Inhalt des Berichtswesens ergibt sich aus § 45c GO. Zu den Grundzügen des Berichtswesens gehört neben der Form der Berichte insbesondere die Festlegung der Berichtsempfänger, der Berichtsbereiche und der Berichtsfrequenzen. Die Einzelheiten des Berichtswesens werden nach § 45b Abs. 1 Nr. 2 GO vom Hauptausschuss entwickelt (vgl. dort weitere Erl.). Das Berichtswesen sollte in Beschlussform und nicht durch Satzung geregelt werden.

Nr. 27

Die wirtschaftliche Betätigung und die privatrechtliche Beteiligung ist im Sechsten Teil 3. Abschnitt der GO (§§ 101 bis 109) geregelt. Dabei geht es insbesondere um die Errichtung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, deren Veräußerung und das Recht der Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen. Durch Ziele und Grundsätze legt die Gemeindevertretung fest, ob und ggf. wie diese Möglichkeiten der Betätigung genutzt werden sollen. Dabei ist § 2 Abs. 1 GO zu beachten, wonach die Gemeinden vor der Übernahme neuer öffentlicher Aufgaben zu prüfen haben, ob diese nicht ebenso gut durch Private erfüllt werden können.

Die Festlegung von Zielen für die wirtschaftliche Betätigung ist nur in relativ allgemeiner Form möglich. Das ergibt sich bereits daraus, dass der Gemeindevertretung eine Reihe von Einzelentscheidungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung vorbehalten sind. Das ist bei der Errichtung, wesentlichen Erweiterung und der Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen der Fall (Nr. 17). Weitere ihr vorbehaltene Zuständigkeiten ergeben sich aus Nr. 18 (Gründung und Beteiligung von Vereinigungen), Nr. 19 (Umwandlung oder Verpachtung von Eigenbetrieben), 20 (Bestellung von Vertr. in Drittorganisationen), wobei im Falle der Nr. 18 und 20 eine Übertragung auf den Hauptausschuss möglich ist.

Die Übertragung nach Halbsatz 2 kann durch Beschluss, durch eine Zuständigkeitsordnung oder durch die Hauptsatzung erfolgen. Formulierungshilfen für entsprechende Hauptsatzungsregelungen gibt das Satzungsmuster des Innenministeriums (Amtsbl. 2013 S. 339).

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Städten obliegt dem Hauptausschuss die Steuerung der gemeindlichen Beteiligungen (§ 45b Abs. 4 GO). Dabei hat er die von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze für die wirtschaftliche Betätigung zu beachten.

Nr. 28

Die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt erfolgt auf der Grundlage von § 5 AO. Hiernach können mehrere amtsangehörige Gemeinden dem Amt die Trägerschaft gemeindlicher Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Hierfür legt die AO einen Katalog von übertragbaren Aufgaben fest. Der Beschluss der Gemeindevertretung muss die betreffende Aufgabe und den Umfang der Aufgabenübertragung genau bestimmen. Höchstens dürfen fünf Aufgaben aus dem Katalog übertragen werden.

Die Gemeinden können die Rückübertragung von übertragenen Angelegenheiten binnen einer angemessenen Frist verlangen (§ 5 Abs. 4 AO). Auch für den Rückübertragungsbeschluss ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

Zu Satz 2

Satz 2 erweitert den fakultativen Aufgabenbereich des Hauptausschusses (§ 45 a Abs. 1 Nr. 5 GO). Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Hauptsatzungsregelung. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses kann immer nur neben der d. Bürgerm. begründet werden. Soll von der Möglichkeit der Übertragung auf den Hauptausschuss Gebrauch gemacht werden, so muss die Hauptsatzung demzufolge zwei Wertgrenzen enthalten. Zu empfehlen ist, die Wertgrenze für den Hauptausschuss höher anzusetzen als die für d. Bürgerm. Formulierungshilfen gibt das Satzungsmuster des Innenministeriums für Hauptsatzungen (Amtsbl. 2013 S. 339).